

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band I.

N. LXXXIII.

Bern, 3. Sept. 1799. (17. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Kochs Meinung.)

Sollen wir auch solche Leute in die Wahlversammlungen aufnehmen, die diesem Beispiel zufolge den Ge- rechten verbannt wollen? — Um einzelner Ausnahmen willen, die Statt haben können, wollen wir nicht die ganze Republik dem Unverstand Preis geben. Man sagt, eine solche Beschränkung des Wahlrechts sei verfassungswidrig; nein, wir können durch Gesetze die Constitution ergänzen, nicht aber derselben zu- wider handeln, und wenn wir hier nicht Beschrän- kungen machen können, so können wir sie nirgends machen, und laufen also Gefahr, Gesetzgeber zu haben, die weder schreiben noch lesen können; ich beharre auf Leglers Antrag.

Bourgeois: Leglers Antrag ist der Gerechtigkeit und der Constitution zuwider, denn es sind in mehreren Gegenden nur einzelne Familien, welche schreiben und lesen können, diese würden also zu wirklichen Aristokraten gemacht; eben so kann nur die Consti- tution solche Bedingungen vorschreiben, folglich ist dieses über unsere Gewalt. Man gehe zur Tages- ordnung.

Fizi findet Leglers Antrag der Freiheit und Gleichheit zuwider und wundert sich, daß durch ei- nen ehemaligen Demokraten ein solcher Antrag ge- macht wurde, besonders da Legler übrigens sich so tapfer gehalten hat wider diesen schädlichen Be- schluss.

Secretan: Man braucht nur ehrlich zu seyn, gesunden Verstand zu haben, und jenen Takt, durch den man einem andern in den Augen anseht, ob er ehrlich ist oder nicht, um Wahlmann zu seyn, und dieses kann Statt haben, ohne daß man lesen kann; überdem können wir uns durchaus das Recht nicht ausnehmen, dem souverainen Volk Bedingun- gen vorzuschreiben; und also beharre ich auf der Tagesordnung.

Legler versichert, daß ihm Ernst ist, und wenn man uns sagt, in vielen Gemeinden könne

nur einer oder wenige schreiben, so können ja uns- sere gegenwärtigen Beschlüsse denen zufolge Vor- sizer, Schreiber u. s. w. erwählt werden, und jeder Bürger doch Zettel schreiben soll, gar nicht aus- gelöst werden, und wir haben absichtlich ein unaus- führbares Gesetz gemacht. Was den Demokratis- mus bekräftigt, so werde ich immer dafür seyn, dem Volke seine Freiheit auszudehnen, aber so, daß es durch dieselbe nicht wieder auf einer andern Seite wesentlicher beschränkt werde; ich beharre also auf meinem Antrag.

Graf: Es sind leider Gegenden in der Schweiz, in denen die wackersten Bürger nicht lesen und schreiben können, und wo man dies selbst zum Theil verachtet, weil nur liederliche Leute dasselbe erlern- ten; in diesen Gegenden also wäre wahrlich Leglers Antrag höchst schädlich, hoffentlich wird er in Zu- kunft besser anwendbar seyn, jetzt aber kann man ihn noch nicht annehmen.

Guter: Hat Legler nicht gescherzt, so scherzen seine Gründe; man glaubt, wer schreiben und lesen kann, sey ein guter Wahlmann; aber was lesen dann meist die Schweizer? Bibel und Bettbuch, denn wenn man mit einem Buch in der Hand spa- zieren geht, so fragt man: es scheint der Herr sey fromm? — Nur im Oberland ist das anders, denn dort sieht man Locke, Montesquieu und an- dere ähnliche Bücher in vielen Alphütten; aber wir müssen nicht alle Cantone nach einem einzigen bil- den wollen, und also ist Leglers Antrag unaus- führbar.

Rilchmann beharret, denn sonst müßte man auch keinen Bürger in die Urversammlungen kom- men lassen, der nicht schreiben und lesen kann, und wenn man so fortfährt, so wird man zuletzt nie- mand in die Gesetzgebung wählen lassen wollen, als wer beide Sprachen kennt, und so werden die ehrlichen Bauersleute zuletzt von allem ausgeschlos- sen werden.

Herzog v. Eff. beharret auf Leglers Antrag; denn dem Volk ist nicht damit gedient, daß es durch bloß ehrliche Leute zuletzt ins Unglück gestürzt werde, sondern es bedarf zu seinem Glück, neben

der Ehrlichkeit, auch des Verstandes und der Kenntnisse in seinen Beamten; warum also sollte zur Wahlfähigkeit die Bedingung dessen bestimmt werden dürfen, was nothwendig dazu erfordert wird? und kann der Wahlmann nicht schreiben, so läuft er Gefahr, daß ihm ein anderer einen Namen schreibe, den er gar nicht will.

Sch o c h glaubt, man soll die Freiheit des Wahlmanns nicht beschränken, oder wenn man dieses thun will, so ist es weit besser, die Rebellen, welche dem Vaterland Verdruß gemacht haben, diese alle von den Ur- und Wahlversammlungen auszuschließen; er trägt bestimmte hierauf an.

Zimmermann ist freilich überzeugt, daß diese Bedingung und noch andere erforderlich wären, um gute Wahlmänner zu erhalten; aber eben so überzeugt ist er, daß nicht wir das Recht haben, das Volk, den Souverain hierüber zu beschränken, wenn er sich nicht selbst hierüber beschränken will, und also wann dieses durch die Constitution nicht vom Volk angenommen wird; nur aus diesem Grund muß er wider seinen innern Wunsch zur Tagesordnung stimmen.

Huber ist ganz Zimmermanns Meinung: Vor einem Jahr war die ganze Volksmasse unbedingt versammelt, und wählte unbeschränkt; eine Beschränkung kann also nicht gesetzlich, sondern nur konstitutionsmäßig statt haben. Ueberdem wäre eine solche Bedingung unnütz, denn vielleicht kann Einer schreiben, ohne lesen zu können. (Man lacht.) Ja, dieß ist wahr, ich habe einen Sohn, der in diesem Fall war, indem er lange schreiben konnte, ohne lesen zu können! — auch sind viele Bürger, die nicht schreiben konnten, und nun außer Übung gekommen sind, wie sollte also hier entschieden werden? Es ist also unmöglich, daß wir Leglers Antrag als Gesetz annehmen.

Man geht zur Tagesordnung über Leglers Antrag.

Fierz fodert als Saalinspektor für die Kanzlei 2000 Franken, welche bewilligt werden.

S e n a t, 26. August.

Präsident: Falk.

Der Beschluß wird verlesen, der das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, alle nicht wider die Constitution streitenden Mittel anzuwenden, um dem Canton Wallis die Unterstützung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen Umstände zu reichen erlauben werden; das Vollziehungsdirektorium wird zu diesem Ende die erforderliche Geldhülfe von den gesetzgebenden Räten verlangen.

Augustini weiß den unendlichen Schaden zu berechnen, den die Insurrektion im Wallis dem armen Vaterlande zugefügt; er weiß, mit welcher

Grausamkeit die Insurgenten des Wallis die rechtschaffenen öffentlichen Beamten verfolgt haben; er wird auch nie vergessen, wie man gegen seine Verwandten und seine eigene Familie gehandelt hat; aber der Trost des Poeten, die Rache soll nie sein Herz beherrschen; Mitleid überwiegt in ihm. Ein Strich Landes 17. Stunden lang, verwüstet, seine Einwohner seit Monaten in Waldern herumirrend, von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt, alles ihres Eigenthums beraubt — wenn er dies alles betrachtet, so bricht ihm seine Stimme — er dankt dem Direktorium, dem grossen Rath und zum voraus dem Senat, der gewiß den Beschluß annehmen wird. Aber ist es nicht schrecklich, wenn Erbitterungen unter Brüdern so weit gehen! Alle Mobilien, alles Eigenthum der Bewohner jener unglücklichen Gegenden sind weggeführt worden; so wird die Republik geplündert, die dann wieder unterstützen muß. Die Häuser der Rechtschaffenen und Unschuldigen, die der Stellvertreter sind nicht minder als andere geplündert worden. Zu unbeschränkten Gewalt, wie das Direktorium sie fodert, hatte er nie stimmen gekonnt; er weiß auch nicht, wozu dasselbe außerconstitutionelle Gewalten anwenden wollte. Er hat übrigens durch sichere Berichte vernommen, daß im Wallis wieder Militärgerichte errichtet, und noch dazu größtentheils von Franken besetzt werden sollten. Er hofft aber, nie werde eine solche Kränkung der Souveränität des Volks zugelassen werden. — Er stimmt zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Artikel des Vorschlags der Revisionscommission der Constitution wird in Berathung genommen, welcher festsetzt: um helvetischer Bürger zu werden, muß man in die Register der Nationalmiliz eingeschrieben seyn.

Deves glaubt, nach der Abfassung würden alle über 60 Jahr alte, von dem Bürgerrecht ausgeschlossen seyn. Lütthi v. Sol. Die Commission fragt nur, ob ein helv. Bürger als geborner Soldat des Vaterlandes angesehen, und einmal als solcher in die Register der Miliz eingeschrieben seyn müsse; von dem Alter ist hier nicht die Rede, in welchem kein weiterer wirklicher Dienst mehr statt findet: dieß ist Sache des Gesetzes. Er stimmt zum Artikel.

Der Artikel wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem Obergerichtshof für seine Kanzlei einen Credit von 2000 Franken eröffnet.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Saalinspektoren des Senats einen Credit von 2000 Franken eröffnet.

Der Beschluß wird verlesen, der den Grundsatz der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils

des Senats nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Cantone enthält.

Crauer verlangt eine Commission, die untersuchen soll, ob wirklich Gleichheit der Repräsentation durch diesen Beschluß erhalten werde, woran er sehr zweifelt.

Usteri: Die Commission ist sehr überflüssig; sie kann an diesem Beschluß gar nichts, und am wenigsten das, was Crauer will, untersuchen. Wir haben nun schon einen Beschluß angenommen, nach welchem ein Viertel des Senats, aus jedem Canton ein Glied austritt; nur dieser Vierteltheil kann jetzt ersetzt werden, und dadurch kann unmöglich auf einmal völlige Gleichheit der Repräsentation erhalten werden, aber so viel möglich ist, wird sie es durch den Beschluß; dieß ist eben so klar, als das Geschäft dringend ist; ich rathe zur ungesäumten Annahme.

Genhard: Die Commission soll untersuchen, ob der Grundsatz dieses Beschlusses in der Constitution ist; das ist nicht der Fall, und also wenn die Sache schon billig wäre, so müssen wir uns an der Constitution halten.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den BB. Lütthi v. Sol., Crauer, Fuchs, Meyer v. Arb. und Müller.

Folgender Vorschlag der Revisionscommission wird in Verathung genommen.

Zutritt des Fremden, um in Helvetien naturalisirt zu werden.

In Erwägung, daß auch dem Fremden unter gewissen Bedingungen gestattet werden kann, sich in Helvetien naturalisiren zu lassen, und dadurch das Bürgerrecht zu erlangen;

In Erwägung, daß diese Bedingungen beschaffen seyn müssen, daß einseits die Annahme nützlicher Bürger nicht allzusehr erschwert, und anderseits die Erwerbung der dem Vaterland unnützen oder schädlichen Bürger gehindert werde;

In Erwägung, daß auch bei allfälligen Annahmen von diesen Bedingungen Behutsamkeit und Einschränkungen Platz haben sollen,

hat der Senat beschlossen:

Um naturalisirt, das ist, der helvetischen Nation einverleibt zu werden, muß man das Alter von 20 Jahren erreicht haben, während 10 Jahren in Helvetien angelesen seyn, und Zeugnisse aufweisen, daß man sich allda nützlich und durch seine Aufführung nicht unwürdig gemacht habe; man muß ferner jedem auswärtigen Bürgerrecht entsagen, auch den Besitz eines eigenthümlichen Grundstückes beweisen, dessen jährlicher reiner Ertrag dem Werth von 50 Tagelöhnen gleich kommt.

Das gesetzgebende Corps kann jedoch durch einen gesetzlichen Beschluß, dem aber in jedem Rath zwei besondere durch einen monatlichen Zwischenraum von einander entfernte Beratungen vorgehen sollen, einem Fremden, der die Bedingungen des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das helvetische Naturalisirungsrecht ertheilen, wann er sich um die Sache der Freiheit und der Menschheit wohl verdient gemacht hat.

Augustini: In Folge dieses Beschlusses würde ein Fremder, der 20 Jahr alt ist und 10 Jahre in Helvetien gewohnt hat, helvetischer Bürger werden können; er will ihn nicht untersuchen als Philosoph, denn diese wollen überall Bürger seyn — aber nach dem Grundsatz der Gesellschaftsrechte, das ist nach der Gleichheit. Diese Gleichheit findet er hier nicht. So wie auf die Gemeindgüter niemand als Gemeindegänger Anspruch haben kann, so besitzen die ursprünglichen helvetischen Bürger Staatsgüter, auf die auch kein anderer Ansprüche haben soll. — Ein solcher Fremder wäre noch besser daran, als der Einheimische, der auch das Alter von 20 Jahren haben muß, um Bürger zu werden, und 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hat. Aber auch der Vortheil der Republik widersteht sich diesem Vorschlag. Wenn man das helvetische Bürgerrecht so leicht erhalten, wieder aufgeben — verlieren — wieder erhalten kann, so könnte einer 3 und 4 mal helvetischer Bürger werden, und in kritischen Zeiten wieder weggehen. Wann wir recht anhängliche Bürger haben wollen, so müssen wir auf die ursprünglichen zählen. Auch ist gar kein Gegenrecht hier; der helvetische Bürger kann in fremden Ländern nicht gleichmäßig sich das dortige Bürgerrecht erwerben. Endlich kann nach dieser Resolution ohne Ausnahme, jede Art Menschen, Juden sogar, helvetische Bürger werden; durch ein religiöses Gesetz ist den Katholiken aber nicht erlaubt, jüdische Vorsteher zu haben. Würde diese Resolution auch von den helvetischen Räten angenommen, so zählt er zu viel auf das helvetische Volk, als daß es je dieselbe sanctioniren würde.

Meyer v. Ar. glaubt, nach dem Vorschlag könnte jeder Hergelaufene, helvetischer Bürger werden, ohne etwas zu zahlen u. s. w. Er möchte auf folgende Weise den Artikel abfassen: Wer 20 Jahre alt ist, 10 Jahre in Helvetien gewohnt hat, sich mit einer helvetischen Bürgerin verheirathet und sich nützlich und durch seine Sitten und Aufführung nicht unwürdig gezeigt hat, welches mit wahrhaften Zeugnissen muß dargethan werden, der endlich auch ein Grundstück, dessen Ertrag 50 Tagelöhne beträgt, besitzt, der kann durch die gesetzgebenden Räte nach zweimaliger Verathung, als helvetischer Bürger aufgenommen werden.

Mittelholzer will auch die Erlangung des helvetischen Bürgerrechts nicht allzuleicht machen, aber sie auch nicht zu sehr erschweren. Die Grundsätze der Commission gefallen ihm überhaupt, nur die Redaction wünscht er etwas abgeändert — anstatt Grundstück will er unbewegliches Eigenthum setzen. Anstatt 50 Tagelöhnen, wünscht er ein Kapital von 1600 Franken festzusetzen. Er steht nicht, warum man Juden, die die hier geforderten Bedingungen erfüllen, und also gute Bürger seyn werden, ausschließen sollte.

Scherer stimmt der Commission bei; nur will er den Werth des Grundstücks nicht nach Tagelöhnen, sondern zu 12 bis 1600 Franken bestimmen.

Meyer v. Arb. will statt 10 Jahren Aufenthalt, 20 Jahre fordern; auf der andern Seite möchte er dann aber den gesetzgebenden Räthen, für Künstler, Gelehrte, Kaufleute mehr Feld offen lassen. Er verlangt Rückweisung an die Commission. Die Heirathen unter die Bedinge zu bringen, hält er nicht ausführbar, weil sonst keine schon Verheirathete angenommen werden könnten, indeß will er die Commission doch auffodern, auch darüber nachzudenken.

Zäslin: Es war das System der alten Regierungen, die Ertheilung der Bürgerrechte so viel möglich zu erschweren; Taxen, Zeugnisse, Heirath einer Eingebornen, alle Arten von Bedingungen wurden da aufgestellt: was war die Folge davon: daß die Städte von Jahr zu Jahr an Bevölkerung abgenommen haben. — Er glaubt, in der helvetischen Republik sollten nun ganz andere Grundsätze befolgt werden. Er vertheidigt den Vorschlag der Commission.

Lüthi v. Sol.: Augustini hat so sonderbare Grundsätze geäußert, daß ich sie zur Ehre des Senats widerlegen muß. Er sagt, wer Bürger wird, werde Miteigenthümer des Staatsgutes; das Nationaleigenthum kann nie als Eigenthum der Bürger, sonder der Gesamtheit der Nation angesehen werden — und anstatt Genuß zu haben, wird jeder noch immer zu den öffentlichen Abgaben beitragen müssen. Er hält weiter dafür, der Einheimische sey weniger als der Fremde begünstigt; nichts weniger; der Sohn des Helvetiers ist schon dadurch ohne weiters helvetischer Bürger, der Fremde muß eine Menge Bedinge erfüllen. In Frankreich ist die Erlangung des Bürgerrechts für Fremde noch ungleich mehr erleichtert. Die Beschränkungen unter den ehemaligen Regierungen hingen zusammen mit den Privilegien, Gemeindgütern u. s. w. Das canonische Recht verstehe ich so gut nicht wie Augustini: aber das Gesetz ist unser Vorsteher — und also werden wir weder Juden noch Christen zu Vorsehern haben; ob nun ein Jude zu einem Gesetz

etwas Gutes beitragen und sagen könne, das mag der gesunde Menschenverstand entscheiden.

Augustini beharrt darauf, daß um Gleichheit zwischen dem Eingebornen und dem Fremden zu erhalten, dieser einen Beischuß in die Staatskasse der Bürger wird geben müssen. — Unter Vorgesetzten hat er öffentliche Beamte verstanden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Abchrift eines Briefs, als Gegenerklärung in Hinsicht eines Artikels des neuen helvetischen Tagblatts LXXIV.

Bern, den 31. Aug. 1799.

In Ihrem Brief vom 25. dieß verlangen Sie von mir zu wissen, ob ich der Verfasser oder Uebersetzer des im No. 451 der frankischen Zeitung, Ami des loix, enthaltenen, Sie namentlich betreffenden Artikels seye? Das kann ich Ihnen nun nicht sagen, zumal ich jene Zeitung, und eben so wenig den bedeuten Artikel weder gesehen noch gelesen habe; indessen erkläre ich mich freimüthig und feierlich dahin, daß, in so ferne weder Beschimpfungen noch Schmahworte darin enthalten, ich mich auch nicht scheue, zu jedem Artikel zu stehen, der der Wahrheit getreu ist. Uebrigens, wie Sie, verachte ich jeden, der meinen Namen zu Beschimpfungen und Verläumdungen mißbraucht, so wie ich hergegen demjenigen meinen Beifall schenke, der mit geziemender Freimüthigkeit es rüget, wenn ein Volksrepräsentant sein Ansehen mit Backenstreichen vertheidigt.

Republikanischer Gruß.

Billiter,
Mitglied des großen Raths.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an die Herausgeber des helvetischen Tagblatts.

Solothurn den 30. Aug. 1799.

Bürger!

Sie sind eingeladen, Ihrem Zeitungsblatt beizutreten, daß diejenigen, welche sich um die erledigte Salzfactorstelle zu Dornet im Kanton Solothurn bewerben wollen, und dazu die gehörigen Fähigkeiten besitzen, sich dafür bis 18. künftigen Herbstmonats bei der Verwaltungskammer zu Solothurn anmelden sollen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident der Verwaltungskammer,
Graf.

Im Namen der Verwaltungskammer,
Graf, Secret.